

1 **Anhang E Konkretisierungen zu § 26 Absatz 2 AwSV**

2 (normativ)

3 **Besondere Anforderungen an Flächen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Her-**
4 **stellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe¹³⁾, bei**
5 **denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen**
6 **Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann und**
7 **keine Rückhaltung vorgesehen ist**

8 **E.1 Anwendungsbereich**

9 (1) Die Regelungen dieses Anhangs gelten für die Neuerrichtung von Flächen von Anlagen gemäß
10 § 26 Absatz 2 AwSV zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester was-
11 sergefährdender Stoffe, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu
12 diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann und keine Rück-
13 haltung vorgesehen ist.

14 (2) Anhang E konkretisiert mögliche Bauausführungen für Flächenbefestigungen, bei denen das dort
15 anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt.

16 (3) Die nachfolgenden Festlegungen gelten für die Flächen einschließlich der gegebenenfalls erfor-
17 derlichen Fugen, Rinnen und Abläufe. Die Entwässerung wird nicht betrachtet. Für die Entwäs-
18 serung gelten die abwassertechnischen Regelungen.

19 **E.2 Allgemeines**

20 (1) Flächen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester was-
21 sergefährdender Stoffe gemäß § 26 Absatz 2 AwSV müssen so befestigt sein, dass das dort an-
22 fallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt.

23 (2) Sie müssen zudem den dort zu erwartenden Beanspruchungen, z. B. Befahrung, Einzellasten,
24 Witterungseinflüsse, Betriebsbedingungen, so standhalten, dass die Stand- und Nutzungssicher-
25 heit gegeben ist.

26 (3) Gemäß § 46 AwSV haben Betreiber die Flächen regelmäßig zu kontrollieren und gemäß § 46 Ab-
27 sätze 2 und 3 AwSV durch Sachverständige prüfen zu lassen. Werden hierbei Schäden festge-
28 stellt, haben Betreiber diese unter Berücksichtigung von § 24 AwSV instand setzen zu lassen.

13) Zum Begriff „wassergefährdender Stoff“ siehe § 2 Abs. 2 AwSV.

1 **E.3 Bauausführungen für Flächenbefestigungen von Anlagen zum Lagern,** 2 **Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wasserge-** 3 **fährdender Stoffe gemäß § 26 Absatz 2 AwSV**

4 **E.3.1 Allgemeines**

- 5 (1) Das Gefälle der Fläche zum Bodenablauf /Rinne muss so ausgeführt sein, dass Niederschlags-
6 wasser abfließen kann. Satz 1 ist in der Regel erfüllt, wenn das Gefälle mindestens 0,5 % beträgt.
- 7 (2) Treten Risse oder Verformungen in der Deckschicht auf, ist eine bautechnische Bewertung erfor-
8 derlich. In Abhängigkeit vom Ergebnis sind Maßnahmen zur Instandsetzung der Flächenbefesti-
9 gung (siehe § 24 Absatz 3 AwSV) erforderlich, bei denen die Ursachen berücksichtigt werden.
- 10 (3) Wenn die Bauweise der Flächenbefestigung einer der im Folgenden genannten Ausführungen für
11 die Deckschicht entspricht und die Lastableitung in den tragfähigen Untergrund unter Berück-
12 sichtigung der betrieblichen Verkehrslasten (z. B. in Anlehnung an RStO 12 erfolgt, ist davon aus-
13 zugehen, dass Niederschlagswasser auf der Unterseite der Flächenbefestigung nicht austreten
14 kann.
- 15 (4) Wenn von den in E.3.2 und E.3.3 genannten Flächenbefestigungen insbesondere hinsichtlich des
16 Aufbaus des tragfähigen Untergrunds und der Lastableitung in den tragfähigen Untergrund ab-
17 gewichen werden soll, sind mindestens die in RStO 12, Tafel 1 bzw. 2 für die jeweilige Belastungs-
18 klasse angesetzten Tragfähigkeitswerte einzuhalten.

19 **E.3.2 Asphaltbauweise**

- 20 (1) Für Ausführungen der Flächenbefestigung in Asphaltbauweise müssen mindestens die folgen-
21 den Anforderungen eingehalten werden
- 22 | Konzept der Schichten gemäß ZTV Asphalt StB 07/13, Ausgabe 2007/Fassung 2013,
 - 23 | Übergänge zu Einbauten (z. B. zu Rinnen oder Bodenabläufen) gemäß ZTV Asphalt StB 07/13,
24 Ausgabe 2007/Fassung 2013,
 - 25 | Lastableitung in den tragfähigen Untergrund gemäß RStO 12, Tafel 1, Belastungsklasse in
26 Abhängigkeit von den betrieblichen Verkehrslasten.
- 27 (2) Der Betreiber hat regelmäßig die Asphaltdeckschicht auf Schäden und Verformungen, die die
28 Funktion der Asphaltdeckschicht beeinträchtigen können, zu kontrollieren.
- 29 (3) Für die bauliche Erhaltung der Flächenbefestigung wird z. B. auf die ZTV BEA-StB 09/13, Ausgabe
30 2009/Fassung 2013, verwiesen.

31 **E.3.3 Betonbauweise**

- 32 (1) Für Ausführungen der Flächenbefestigung in Betonbauweise müssen mindestens die folgenden
33 Anforderungen eingehalten werden:
- 34 | Betondecke nach ZTV Beton-StB 07, Ausgabe 2007,
 - 35 | Lastableitung in den tragfähigen Untergrund gemäß RStO, 12 Tafel 2, Belastungsklasse in
36 Abhängigkeit von den betrieblichen Verkehrslasten,

- 1 (2) Der Betreiber hat regelmäßig die Betondeckschicht auf Schäden, die die Funktion der Beton-
2 deckschicht beeinträchtigen können, zu kontrollieren.
- 3 (3) Für die bauliche Erhaltung der Flächenbefestigung wird z. B. auf die ZTV BEB-StB, Ausgabe 2015,
4 verwiesen.

5 **E 3.4 Bauteilübergänge mit Fugenabdichtungssystemen**

- 6 (1) Fugenabdichtungssysteme müssen
- 7 **I** Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen und
- 8 **I** für Niederschlagswasser unter Berücksichtigung von Frost, Kälte und Hitze ausreichend
9 dicht sein.
- 10 (2) Für die Bauausführung gilt ZTV Fug-StB, Ausgabe 2015.
- 11 (3) Der Betreiber hat die Fugen regelmäßig zu kontrollieren. Beschädigungen sind zu beseitigen.

12 **Quellen und Literaturhinweise**

13 **Recht**

14 **Europäisches Recht**

- 15 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmoni-
16 sierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
17 Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5–43 (Bauproduktenverordnung)
- 18 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung,
19 Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG
20 und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 353
21 vom 31.12.2008, S. 1–1355 (CLP-Verordnung)
- 22 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung,
23 Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für
24 chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des
25 Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien
26 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1–850 (REACH-
27 Verordnung)
- 28 Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvor-
29 schriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt Text von Bedeutung für den
30 EWR. ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164–259 (Druckgeräte-Richtlinie)

31 **Bundes- und Landesrecht**

- 32 StGB – Strafgesetzbuch: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, BGBl. I S. 3322.
33 Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618
- 34 BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver-
35 unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom
36 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274. Stand: zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2771